(AM 125) Tg. 3620/55/- Az. 7/610-2/2 Fürstenfeldbruck, den Landratsamt Fürstenfeldbruck

Betreff: Festsetzung der Baulinien für die Grundstücke Pl.-Nr. 2222, 2220/3 der Steuergemeinde Maisach;

Antragsteller Georg Worl, maisach.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt folgenden

Beschluß:

- 1.) Auf Antrag des Georg Wörl, Maisach werden die Baulinien für das vorbezeichnete Gebiet nach dem Bebauungs- und Baulinienplan vom Juni 1955 des Architekten Edmund Joßberger festgesetzt.
- 2.) Die Baulinien haben folgende Bedeutung:
 - a) die blauen sind vordere Bebauungsgrenzen,
 - b) die violetten rückwärtige und seitliche Bebauungsgrenzen,
 - c) die grünen Vorgarten- und Zaunlinien.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens hat Georg Wörl, Maisach zu tragen.
- 4.) Für diesen Beschluß wird eine Gebühr von 20,-- DM in Ansatz gebracht.

Gründe:

I.)

Gemeindliche Vorbehandlung

Bei den Grundstücken handelt es sich um die Aufteilung von 5 Bauplätzen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, so daß weitere Beteiligte nicht vorhanden sind. Die Veröffentlichung im Amtsblatt und die sonst übliche 14tägige Auflage in der Gemeinde konnte unterbleiben.

II.)

Wasserversorgung

Eine zentrale Wasserversorgungsanlage ist in Maisach nicht vorhanden, so daß die Bewässerung des Grundstückes aus dem Grundwasser mittels Schlagbrunnen vorgenommen werden müßte.

III.)

Abwasserbeseitigung:

Eine geordnete Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht vorhanden. Die Abwässer werden deshalb notgedrungen über Kleinkläranlagen und Versitzgruben in den Untergrund abzuleiten sein. Da dies immer nur eine Notlösung sein kann, wird dem Gemeinderat in Maisach empfohlen, ein Kanalisationsprojekt bei einem Ingenieurbüro in Auftrag zu geben. Gleichfalls wäre für die Bewässerung des Maisacher Gebietes ein Projekt beim Bayerischen Landesamt für Wasserversorgung in München, Widenmeyerstr. 10 erstellen zu lassen, damit die zukünftige Entwässerungsmöglichkeit für Maisach geprüft werden kann.

IV.)

Zur Entscheidung des Antrages des Georg Wörl, Maisach ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck nach § 58 der Bauordnung sachlich und örtlich zuständig.

Der Bebauungsplan vom Juni 1955 wurde vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum positiv begutachtet, so daß
gegen die Stellung der Gebäude keine Einwendungen erhoben
werden. Bei den Grundstücken Pl.-Nr. 2222 und 2220/3 handelt
es sich um eine ehemalige Kiesgrube. Das Gelände liegt also
wesentlich tiefer als die bestehenden Straßen. Es wurde
deshalb die Ausrichtung der Gebäudehöhen auf die normale
Geländehöhe wegen des geringen Straßenabstandes und wegen
einer einwandfreien Abwasserbeseitigung vom Planungsverband
für erforderlich gehalten. Die Auffüllung der Grundstücke entlan
der Straße ist deshalb nicht zu vermeiden. Der Bebauungsplan entspricht den Bestimmungen des § 3 der Bauordnung.
Dem Antrag konnte deshalb mit den erwähnten Auflagen stattgegeben werden.

Der Ansatz der Gebühr stützt sich auf die Bekanntmachung über Kosten in Bausachen vom 24. August 1954 (GVBl. Nr. 19 vom 15. 9. 1954).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterfertigten Landratsamt zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberbayern schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht münchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden aber nur innerhalb von 6 Monaten seit Einlegung der Reschwerde.

Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten: Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

(Readts, Landrat)

Verfüging I, Kembeis genommen I, Z.A. 61-610

23. Aug. 1957 Mailach (Obb.) am Gemeinde